



An den Grossen Rat

19.0749.03

PD/P190749

Basel, 12. Februar 2020

Regierungsratsbeschluss vom 11. Februar 2020

**Nachtragskredit Staatsbeiträge an den RFV Basel für die Jahre
2020-2023**

Inhalt

1. Begehrungen.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Nachtragskredit für das Jahr 2020.....	3
4. Formelle Prüfung.....	4
5. Antrag.....	4

1. Begehren

Mit diesem Bericht beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat

- für das Jahr 2020 das Budget des Präsidialdepartements (Abteilung Kultur) um 25'000 Franken zu erhöhen (Nachtragskredit).

2. Ausgangslage

Der letzte Staatsbeitragsvertrag des Kantons Basel-Stadt mit dem RFV Basel hatte die Laufzeit von 2016–2019 und umfasste einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 390'000 Franken.

Der RFV Basel reichte im Herbst 2018 fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung der Staatsbeiträge in bisheriger Höhe sowie einen Erhöhungsantrag um 40'000 Franken p.a. für die Jahre 2020–2023 ein. Insgesamt betrug der Antrag damit 430'000 Franken p.a. für die Jahre 2020–2023.

Im Rahmen der Gesuchsprüfung und Ausgabenbewilligung beschloss der Regierungsrat, den Staatsbeitrag an den RFV Basel auf der bisherigen Höhe von 1'560'000 Franken (390'000 Franken p.a.) für die Jahre 2020–2023 zu belassen. Er hat dem Grossen Rat einen entsprechenden Ratschlag (Nr. 19.0749.01) vom 11. September 2019 unterbreitet.

Der Grosser Rat beschloss am 15. Januar 2020 entgegen dem Antrag des Regierungsrates Ausgaben für den RFV von 1'660'000 Franken (415'000 Franken p.a.) für die Jahre 2020 bis 2023 zu bewilligen (GRB Nr. 20/03/03G). Damit entstand eine Differenz von 25'000 Franken zwischen der im Budget 2020 des Präsidialdepartements, Abteilung Kultur, aufgrund des Beschlusses des Regierungsrats eingestellten Summe und dem vom Grossen Rat bewilligten Staatsbeitrag.

Bei den Beiträgen an den RFV Basel handelt es sich um eine Finanzhilfe gemäss § 3 Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500). Rechtsgrundlage bilden die Paragraphen 1 und 4 des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300).

3. Nachtragskredit für das Jahr 2020

Gemäss § 14 FHG kann eine Überschreitung von Budget- oder Globalkrediten vom Regierungsrat bewilligt werden, wenn gemäss Bst. a) die Ausgabe durch einen Rechtssatz oder Beschluss vorgeschrieben ist. Dieser Fall liegt hier vor. Die vom Grossen Rat beschlossene Erhöhung der Ausgabenbewilligung von 25'000 Franken ist kleiner als 100'000 Franken und weniger als 3% des Budgetkredits der Abteilung Kultur. Die Kreditüberschreitung könnte daher durch das Departement ohne Begründungspflicht bewilligt werden. Da der Beitrag an den RFV Basel jedoch im Transferaufwand (Kontogruppe 36) verbucht wird, führt die Überschreitung in diesem Bereich dazu, dass Unterschreitungen in derselben Kontogruppe in diesem Umfang nicht übertragen werden können. Dies wiederum bedeutet, dass für andere Transferaufwände, insbesondere für Rahmenkredite in der Kulturförderung, die je nach Gesuchslage jährlich unterschiedlich ausgeschöpft werden, Kredite in diesem Umfang nicht übertragen werden können und damit verfallen. Dieser Effekt tritt ein, da aus finanzrechtlichen Gründen bezüglich Kreditübertragungen nur das Total einer Kontengruppe berücksichtigt werden kann und nicht die einzelnen Kredite der Gruppe. Dies führt letztlich zu einer Kürzung von Fördermittel, deren Umfang politisch bereits beschlossen ist. Dieser dem politischen Willen widersprechende, finanzrechtlich bedingte Effekt der Erhöhung der Ausgabenbewilligung für den RFV kann nur mittels eines Nachtragskredits im Umfang von 25'000 Franken verhindert werden.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir, die nachträgliche Aufnahme der vom Grossen Rat beschlossenen Ausgaben in Form eines Nachtragskredits zu genehmigen.

4. Formelle Prüfung

Es ist keine formelle Prüfung notwendig.

5. Antrag

Dem Grossen Rat wird die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes beantragt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

B. Schüpbach-Guggenbühl

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Nachtragskredit Nr. xy für das Jahr 2020

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der Finanzkommission vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Ausrichtung des Staatsbeitrags an den RFV Basel wird für das Jahr 2020 ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 25'000 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.